

ZAMM-Zentrum für angewandte Messtechnik Memmingen GmbH

Allgemeine Bedingungen

Für die Abwicklung von Prüfaufträgen und ähnlichen Dienstleistungen am ZAMM-Zentrum für angewandte Messtechnik Memmingen GmbH.

1. Geltung

Die ZAMM GmbH führt sämtliche, ihr erteilten Aufträge ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen durch. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten ausnahmsweise mit schriftlicher Bestätigung der ZAMM GmbH als vereinbart.

2. Auftragsumfang und -zeit/Terminierung

2.1
Angebote der ZAMM GmbH sind, sofern nicht ausdrücklich eine Bindefrist angegeben ist, unverbindlich. Der Auftraggeber erteilt einen schriftlichen Auftrag auf der Basis eines Angebotes, der Preisliste oder sonstiger schriftlicher oder mündlicher Vereinbarungen. Maßgebend für den Auftragsumfang und die Auftragszeit ist die Auftragsbestätigung der ZAMM GmbH. Änderungen des bestätigten Auftragsumfangs, die im Verlauf der Prüfdurchführung erforderlich werden können, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2.2
Die Kündigung des Auftrags oder Verschiebung eines vereinbarten Prüfungstermins durch den Auftraggeber hat spätestens am 6. Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem vereinbarten Termin schriftlich der ZAMM GmbH zuzugehen. Erfolgt der Zugang der Kündigung bzw. der Verschiebung in einem kürzeren Zeitraum, so ist die ZAMM GmbH berechtigt, dem Auftraggeber den entstehenden Ausfall bis zu einer Höhe von 100 % der voraussichtlichen Prüfgebühren in Rechnung zu stellen.

3. Leistungsfristen; Verzug

3.1
Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Prüfgegenstände, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, wie z.B. Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn die ZAMM GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2
Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen, die die Erfüllung des Auftrags wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die ZAMM GmbH nicht zu vertreten. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperungen, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anweisungen etc. Diese Umstände berechtigen die ZAMM GmbH, die Leistung zu einem von der ZAMM GmbH vorgeschlagenen Termin nachzuholen oder wegen des zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

3.3
Sowohl Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer der ZAMM GmbH etwaig gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von der ZAMM GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

3.4
Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der ZAMM GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

4. Leistungsgegenstand

4.1
Die Auftragsbestätigung bezeichnet den Leistungsgegenstand des Auftrages.

4.2
Die ZAMM GmbH erbringt die Leistung nach dem Leistungsgegenstand gemäß Auftragsbestätigung und den bei der Auftragserteilung anerkannten Regeln der Technik sowie mit branchenüblicher Sorgfalt. Die Prüfungen erfolgen ausschließlich anhand der vereinbarten Richtlinien. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Verwendbarkeit der Ergebnisse, insbesondere für eine andere als die in dem Prüfergebnis ausgewiesene Verwendung.

4.3
Sollten während der Prüfung Umbauten, Reparaturen, Aufbereitungen oder dergleichen am Prüfling erfolgen, die eine Verlängerung der Prüfdauer zur Folge haben, so gilt dies als zusätzliche Leistung zum vereinbarten Leistungsumfang. Diese zusätzliche Leistung wird gesondert nach Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste der ZAMM GmbH in Rechnung gestellt.

4.4
Bei der Ausführung vereinbarter Prüfungen legt die ZAMM GmbH die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Prüflinge und Materialien zugrunde. Die ZAMM GmbH geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Proben bezüglich aller erheblichen Kriterien authentisch und repräsentativ sind. Die ZAMM GmbH ist zu einer diesbezüglichen Überprüfung nicht verpflichtet. Für Schäden, die an Prüfungen und Peripherie/Zubehör entstehen, haftet der Auftraggeber, es sei denn, die ZAMM GmbH hat die Schadensverursachung zu vertreten.

5. Gefahrenübergang

Sowohl die Anlieferung wie auch die Abholung von Prüfgegenständen erfolgt durch den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr. Der Auftraggeber hat diese sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von der ZAMM GmbH erteilter Anweisungen zu verpacken und die gesetzlichen Transportvorschriften und gegebenenfalls die Gefahrgutbestimmungen zu beachten. Die ZAMM GmbH kann jederzeit verlangen, dass der Auftraggeber von ihm überlassene Prüfgegenstände auf eigene Gefahr und Kosten zurücknimmt. Dies gilt auch nach Bearbeitung der Prüfgegenstände durch die ZAMM GmbH. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht im Fall der Rücksendung von Gegenständen durch die ZAMM GmbH auf den Auftraggeber über mit Übergabe der Gegenstände an die Spedition, die Post, den Paketdienstleister etc.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1
Der Auftraggeber hat die ZAMM GmbH bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen.

6.2
Werkleistungen hat der Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme unterliegen grundsätzlich nur die geschudeten Endergebnisse. Die ZAMM GmbH kann Zwischenabnahmen von Zwischen- und Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die weitere Leistungserbringung sind.

6.3
Der Auftraggeber teilt der ZAMM GmbH schriftlich innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Werkleistungen mit, ob diese als vertragsgemäß anerkannt werden oder aber er teilt der ZAMM GmbH unverzüglich, spätestens aber innerhalb des vorgenannten Zeitraums, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung mit. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung in Gebrauch genommen ist.

6.4
Bei geringfügigen Mängeln darf der Auftraggeber die Abnahme oder die Entgegennahme der Leistung nicht verweigern.

7. Vergütung/Kosten

7.1
Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der ZAMM GmbH für Prüfleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Die Umsatzsteuer wird jeweils hinzugerechnet.

7.2
Reisekosten werden, wenn die Prüfung nicht am Sitz der ZAMM GmbH erfolgt, gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reise- und Fahrzeiten werden mit den jeweils vereinbarten Sätzen berechnet. Dies gilt auch für notwendige Besichtigungen oder mit der Prüfung und/oder deren Vorbereitung, die nicht am Sitz der ZAMM GmbH erfolgen, in Zusammenhang stehende Reise- und Fahrzeiten.

8. Zahlungen

8.1
Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsdatum ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderung maßgeblich. Die ZAMM GmbH ist berechtigt, nach Durchführung der Prüfungen und vor Fertigstellung des Prüfberichtes eine Teilrechnung zu stellen. Zahlungen sind ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, kostenfrei für den Empfänger auf das Konto der ZAMM GmbH zu leisten. Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.2
Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

9. Prüfdokumentation/Aufbewahrung von Unterlagen

9.1
Der Auftraggeber erhält die während der Messung erstellten Protokolle. Auf Wunsch des Auftraggebers fertigt die ZAMM GmbH Prüfbücher, die gemäß der gültigen Preisliste der ZAMM GmbH gesondert zu vergüten sind.

9.2

Alle Unterlagen bezüglich der Prüfung werden im Archiv der ZAMM GmbH für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt.

10. Rechte am Prüfergebnis

10.1
Die Prüfungsergebnisse werden dem Auftraggeber in der Form gemäß Ziffer 9.1 zur Verfügung gestellt.

10.2
Soweit an den Prüfungsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der ZAMM GmbH. Der Auftraggeber erhält das unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Prüfergebnissen.

10.3
Der Auftraggeber ist berechtigt, Protokolle in buchstäblicher Wiedergabe lediglich für innerbetriebliche Zwecke zu vervielfältigen. Er ist berechtigt, Prüferichte, Bescheinigungen und technische Berichte in buchstäblicher Wiedergabe für innerbetriebliche Zwecke sowie zum Zwecke der Vorlage bei Behörden und Kunden zu vervielfältigen. Veröffentlichungen in irgendeiner anderen Weise, insbesondere Veröffentlichungen von Auszügen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der ZAMM GmbH.

10.4
Eine Nutzung der Prüfdokumentation oder von Teilen davon oder anderer Informationsträger über die Prüfung, z.B. Bilder, Filme für Werbezwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZAMM GmbH zulässig.

10.5
Der Auftraggeber erwirbt das Nutzungsrecht an den Prüfergebnissen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

11. Gewährleistung

11.1
Die ZAMM GmbH gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die normgerechte Durchführung der jeweiligen Prüfungen und aller einschlägigen, allgemein anerkannten fachlichen Grundsätze und Regeln.

11.2
Im Falle von Sachmängeln ist die Leistung nach Wahl der ZAMM GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Vorstehendes gilt lediglich innerhalb der Verjährungsfrist für Sachmängel, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen.

11.3
Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gem. §§438 Abs. 1. Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorsieht, wie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der ZAMM GmbH und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

11.4
Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der ZAMM GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen.

11.5
Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist die ZAMM GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

11.6
Zunächst ist der ZAMM GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

11.7
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

12. Haftung

12.1
Die ZAMM GmbH haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

12.2
Die ZAMM GmbH ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen.

12.3
Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

12.4
Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

12.5

Soweit dem Auftraggeber nach diesem Artikel Schadeneratzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziffer 11.3. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.6
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Geheimhaltung

Die ZAMM GmbH und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbefürdigte erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung der ZAMM GmbH oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

14. Veröffentlichungen/Werbung

14.1
Die ZAMM GmbH ist zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Auftrags erzielten Prüfungsergebnisse berechtigt, soweit sie nur grundsätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben. Im übrigen bedarf es der Abstimmung mit dem Auftraggeber.

14.2
Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit der ZAMM GmbH berechtigt, die Prüfungsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Bachelorarbeiten oder dgl., die Prüfungsergebnisse enthalten, nicht beeinträchtigt werden.

14.3
Der Auftraggeber darf die Ergebnisse des Auftrags, auch auszugsweise oder inhaltlich verkürzt für Zwecke der Werbung unter Nennung der ZAMM GmbH nur mit dessen Zustimmung verwenden.

15. Kündigung

15.1
Der Auftraggeber und die ZAMM GmbH sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.2
Wird ein Auftrag aus Gründen unterbrochen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und dauert diese Unterbrechung länger als sechs Monate beginnend mit dem Anfang der Unterbrechung, so ist die ZAMM GmbH berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.3
Nach wirksamer Kündigung wird die ZAMM GmbH dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ZAMM GmbH die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.

16. Sonstiges

16.1
Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

16.2
Erfüllungsort für Leistungen der ZAMM GmbH ist Memmingen. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist Memmingen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Memmingen.

16.3
Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.4
Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt dieser am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.